

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 89 (1944)
Heft: 48

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. Dezember 1944, Nummer 18

Autor: Ess, J.J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

1. DEZEMBER 1944 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 38. JAHRGANG • NUMMER 18

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: 10. Sitzung des Kantonalvorstandes; 11., 12. und 13. Sitzung des Kantonalvorstandes — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresversammlung

Zürch. Kant. Lehrerverein

10. Sitzung des Kantonalvorstandes,

Montag, den 25. September 1944, in Zürich.

1. Der Schweizerische Lehrerverein ersuchte den ZKLV um Mitwirkung bei der Durchführung einer Erhebung über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer. Der Vorstand beschloss, diesem Gesuche zu entsprechen. Die Erhebung soll in je zwei Gemeinden der 11 Bezirke durchgeführt werden.

2. Seit dem 1. Juli 1944 wird in der Stadt Zürich von einem Abzug an der Besoldung der Lehrer während des in den ordentlichen Ferien geleisteten Militärdienstes abgesehen. Diese Neuregelung wurde getroffen im Hinblick auf einen früheren Beschluss des Stadtrates von Zürich, wonach bei den städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern seit dem 1. Januar 1944 keine Verkürzung der Ferien infolge Militärdienstleistung mehr vorgenommen wird. Da gemäss den Mitteilungen der kantonalen Finanzdirektion auch auf kantonalem Boden die Absicht besteht, die Bestimmung aufzuheben, nach welcher bis anhin den kantonalen Funktionären die normalen Ferienansprüche nach Massgabe des geleisteten Militärdienstes gekürzt werden, beschloss der Kantonalvorstand, mit dem Gesuche an den Regierungsrat zu gelangen, er möchte gleichzeitig mit der Aufhebung der genannten Bestimmung auch den § 33 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939 dahin abändern, dass in Zukunft bei Militärdienst während der Ferien keine Kürzung des Gehaltes mehr vorgenommen wird. Das Gesuch wurde auch vom Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen und vom Rektorat der Universität mitunterzeichnet.

3. Laut Mitteilung des Lehrerkonvents Zollikon ist Herr Prof. Dr. R. Honegger als Delegierter der Sektion Zürich in den ZKLV zurückgetreten. An seiner Stelle schlägt der Konvent Herrn M. Hofmann, Lehrer in Zollikon, vor. Da die Delegierten von den Sektionen zu bestimmen sind, wurde der Vorschlag vom Kantonalvorstand an den Präsidenten der Sektion Zürich weitergeleitet.

4. Verschiedene Vorkommnisse bei der Verbüssung von Schularresten, die durch die Jugendanwaltschaft verhängt worden waren, veranlassten den Lehrerverein Zürich, durch den Zürcher Kantonalen Lehrerverein die Frage prüfen zu lassen, ob ein Lehrer zur Durchführung und Beaufsichtigung eines über einen Jugendlichen auf einen schulfreien Tag verhängten Arrestes verpflichtet werden könne. Die Frage wurde vom Rechtskonsulent des ZKLV wie folgt beantwortet: § 8 der Regierungsrätlichen Verordnung zum zürcherischen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch überbindet den Vollzug des Schularrestes, der von der Jugendanwaltschaft verfügt wird, dem Klassenlehrer,

wobei die Jugendanwaltschaft darüber zu entscheiden hat, wann der Arrest zu verbüssen ist. Diese Bestimmung erweitert den Pflichtenkreis des Lehrers, wie er im Gesetz umschrieben ist, in unzulässiger Weise. Der genannte § 8 kann daher nicht die Meinung haben, dass der Klassenlehrer verpflichtet sei, persönlich während der Arrestverbüssung des Schülers anwesend zu sein und die Funktionen eines Gefangenewärters auszuüben. Der Lehrer hat lediglich die Anordnungen zu treffen, welche für die «Aufsicht», die «Innehaltung der Zeit», die «angemessene Beschäftigung» und nötigenfalls für die «Beköstigung des Arrestanten» notwendig sind. Ihre Durchführung kann ohne weiteres durch den im Hause wohnenden Abwart besorgt werden.

5. Ein weiteres Rechtsgutachten äussert sich u. a. zu den folgenden Fragen:

- a) Ist eine Gemeinde berechtigt, bereits zwei Monate nach dem Tode des Lehrers den Besoldungsgenuss um die freiwillige Gemeindezulage zu verkürzen?
- b) Kann die jährliche Lohnaufbesserung von der Gemeinde als Disziplinar-massnahme wegen unbefriedigenden Leistungen teilweise oder ganz sistiert werden?

Der Rechtskonsulent führt hiezu aus:

- a) Während die Gesetzgebung andernorts, wenn unter der Besoldung nur der obligatorische Teil derselben zu verstehen ist, stets von der «gesetzlichen» Besoldung spricht, ist in § 23 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, der die Bestimmung über den Besoldungsnachgenuss enthält, ausdrücklich von der «vollen» Besoldung die Rede, woraus hervorgeht, dass der Besoldungsnachgenuss nicht um die Gemeindezulage verkürzt werden darf.
- b) Die Sistierung einer Lohnaufbesserung wegen unbefriedigenden Leistungen stellt eine Disziplinar-massnahme dar. Gemäss § 38 des Unterrichtsgesetzes vom 23. 12. 1859 hat die Schulpflege bei Dienstunfähigkeit oder schwerer Verletzung der Berufspflichten des Lehrers der Bezirksschulpflege zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen. Demzufolge steht der Gemeinde keine Disziplinarbefugnis zu, geschweige denn eine derart einschneidende Massnahme wie die Sistierung einer Lohnerhöhung.

F.

11., 12. und 13. Sitzung des Kantonalvorstandes
Freitag, den 20. und Montag, den 30. Oktober
und Freitag, den 24. November 1944, in Zürich

1. Der SLV hat zwei Mitgliedern der Sektion Zürich eine Unterstützung aus dem Hilfsfonds zugesprochen. Einem der Kollegen wurde zudem ein Darlehen gewährt.

2. Der Vorstand hatte sich in mehreren Sitzungen mit den Beitragsrestanzen pro 1943 zu befassen. In

einigen Fällen kam er dazu, die Mitgliederbeiträge in Würdigung der besondern Verhältnisse zu erlassen. Laut Mitteilung von A. Zollinger und J. Oberholzer sind nunmehr alle übrigen Beiträge pro 1943 eingegangen.

3. Der Vorstand nahm Kenntnis vom Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des ZKLV vom 9. September 1944. Nach Vornahme einiger Ergänzungen wurde das Protokoll gutgeheissen.

4. Der Präsident referierte über verschiedene Auskünfte, die er auf Anfragen aus Kollegenkreisen erteilt hat. Der Vorstand nahm in zustimmendem Sinne davon Kenntnis.

5. Der Finanzdirektor des Kantons Zürich orientierte die Vertreter der Personalverbände anlässlich einer Konferenz vom 18. November 1944 über die Vorschläge der Finanzdirektion in bezug auf

- a) die Teuerungszulagen an das Staatspersonal pro 1945,
- b) die Teuerungszulagen an die Bezüger von Alters- und Invalidenrenten sowie Hinterbliebenenrenten,
- c) die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, und
- d) die Militärabzüge für Lehrer während der ordentlichen Ferien.

An einer Vorbesprechung im Büro der Konferenz der Personalverbände stimmten die Vertreter der Verbände den Vorlagen der Finanzdirektion im Prinzip zu. In bezug auf die Vorlage betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal, die eine Reduktion der festen und eine Erhöhung der variablen Grundzulage vorsieht, sprachen sich die Vertreter einstimmig für eine bessere Berücksichtigung der untern Lohnkategorien aus. Ferner beschlossen sie, die Forderung der Lehrerschaft auf Aenderung des Art. 8 des Kantonsratsbeschlusses über die Ausrichtung von Teuerungszulagen (Bestimmung betreffend Gemeinden, die den Lehrern ein festes Gesamtgehalt ausrichten) zu unterstützen, sofern die Lehrerschaft an der Forderung festhält. Auch zu den übrigen Vorlagen wurden einige Ergänzungsanträge gestellt.

Der Kantonalvorstand nahm zu den Vorlagen Stellung und stimmte den Anträgen des Bureaus der Personalverbände in der Hauptsache zu. Die Frage betreffend die Abänderung des Art. 8 wurde dem Lehrerverein Zürich zur Entscheidung überwiesen.

Ueber alle Vorlagen wird später in einem besondern Artikel ausführlich referiert werden.

6. Das Sekretariat des SLV teilte mit, dass im Kanton Zürich auf die Schrift «Erziehung zur Freiheit» keine Bestellungen eingegangen seien. Der ZKLV wird daher alle 50 Broschüren, deren Absatz er seinerzeit garantierte, übernehmen müssen. Die zürcherische Lehrerschaft soll durch eine Publikation im «Päd. Beobachter» darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Broschüre beim Korrespondenzaktuar des ZKLV noch bezogen werden kann. Ueber die Verwendung der eventuell noch verbleibenden Restexemplare soll später Beschluss gefasst werden.

7. Da es immer wieder vorkommt, dass Mitglieder, die in den Ruhestand treten, aus finanziellen Gründen den Austritt aus dem ZKLV erklären, sei wieder einmal darauf hingewiesen, dass von pensionierten Mitgliedern keine Beiträge mehr erhoben werden. F.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresversammlung vom 7. Oktober 1944
in der Universität Zürich

Militärdienst und Herbstferien auf dem Lande haben den Besuch unserer Herbsttagung etwas beeinträchtigt; das geht auch hervor aus den zahlreich eingegangenen Entschuldigungen. Präsident Rud. Zuppinger begrüsst zu Beginn die Mitglieder, sowie die von den Schwesterkonferenzen abgeordneten Gäste.

1. Die *Protokolle* der Sommertagung 1943, gehalten gemeinsam mit den Lehrern der Oberstufe, und der Jahresversammlung vom Oktober 1943 werden auf Grund des schriftlich vorliegenden Antrages Walter Angst von der Versammlung stillschweigend genehmigt und verdankt.

2. *Mitteilungen* macht der Vorsitzende zu drei Publikationen des Verlags: Die Stadt Zürich gibt das GZ-Werk mit den Aufgabenblättern an alle Kollegen mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung ab. Es scheint, dass die betr. Weisung da und dort übersehen wurde.

Die Entwürfe Dr. Gassmann zu den neuen Rechnungsbüchern I. und II. können als Restauflage vom Verlag der SKZ gratis bezogen werden. Er vertreibt auch die vom Verein für Knabenhandarbeit herausgegebenen Schreibvorlagen für die Hand des Schülers.

3. Der *Jahresbericht* zeigt die fast restlose Erfüllung des aufgestellten Programms, zu dem noch neue, unvorhergesehene Geschäfte kamen. Daraus ergab sich ein reiches Arbeitsjahr an Tagungen, Vorstands- und Kommissionssitzungen, Verlagstätigkeit und Kursen.

4. Die vom Quästor Arthur Graf aufgestellte *Jahresrechnung 1943* wird in seiner Abwesenheit vom Aktuar vorgelesen. Sie erzeugt an

	Soll	Haben
Mitgliederbeiträgen		Fr. 1831.95
Kosten des Jahrbuchs	Fr. 3150.80	
Jahresversammlung und		
Tagungen	» 106.95	
Vorstand	» 584.90	
Ausschüsse	» 174.15	
ausserkant. Konferenzen	» 40.95	
Verschiedenes	» 507.29	
Ein Beitrag des Verlags von	» 2733.09	
gleichet die Rechnung aus mit	Fr. 4565.04	Fr 4565.04

Die Revisoren, von denen Kollege Ernst Glogg die fleissige und klar dargestellte Arbeit noch persönlich würdigt, beantragen Abnahme der Jahresrechnung, und die Versammlung stimmt ohne Diskussion zu.

5. Zu den *Wahlen* gibt der Präsident eingangs einen gestern eingetroffenen Brief des Kollegen W. Kündig-Steiner bekannt. Er unterbreitet darin der Versammlung die Anregung, die Dauer der bisherigen Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes bekannt zu geben. Zudem stellt er folgende Anträge:

1. Die Wiederwählbarkeitsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf 5 bis 6 Amtsdauern (10 bis 12 Jahre) zu beschränken, um jüngeren Kollegen Gelegenheit zur Mitarbeit im Konferenzvorstand zu geben.
2. Bei Annahme des Antrages 1: Wahl neuer Mitglieder aus dem Schosse der Versammlung.

Kollege W. Kündig ist nicht anwesend und hat sich auch nicht vertreten lassen. Zum Worte meldet sich niemand, und damit geht die Versammlung stillschweigend über die Angelegenheit zur Tagesordnung weiter.

Der Präsident gibt seinen Rücktritt sowie denjenigen *Paul Hertlis* bekannt. Der letztere wünscht nach 22jähriger Zugehörigkeit zum Vorstand und gegenwärtig starker Beanspruchung als Synodalpräsident entlastet zu werden. Rud. Zuppinger möchte nach anderthalb Jahrzehnten die Leitung der Konferenz jüngeren Händen übergeben. In sachlicher und zugleich warm persönlicher Art würdigt der Aktuar Jakob Ess die Verdienste der beiden scheidenden Vorstandsmitglieder um Schule und Konferenz. (Siehe «Päd. Beobachter» vom 20. Oktober 1944.)

Zur Nachfolge im Präsidium hat sich nach anfänglichen Bedenken *Fritz Illi* entschlossen. Er gehört dem Vorstand seit 4 Jahren an und besitzt zudem als Präsident der Bezirkskonferenz Zürich Einblick in die Geschäfte. Die Versammlung stimmt dem Vorschlag ohne Gegenstimme zu und nimmt auch seinen Dank für das ihm damit entgegengebrachte Zutrauen mit Beifall auf.

Die im Vorstand verbleibenden Mitglieder: Ernst Egli, Jakob Ess, Arthur Graf und Rud. Thalmann werden in globo bestätigt. Als Nachfolger hat der Vorstand auf Grund bisher befolgter Grundsätze je einen Kollegen naturwissenschaftlicher Richtung aus Zürich und der Landschaft angefragt. Die Versammlung macht dazu keine weiteren Vorschläge und wählt einstimmig Dr. *Albert Gut*, Zürich, und *Kurt Hottinger*, Obfelden.

Für den als Rechnungsrevisor zurücktretenden *Paul Huber*, dessen Arbeit der Vorsitzende gebührend würdigt, beliebt der vorgeschlagene *Robert Egli*, Andelfingen.

6. Das Hauptgeschäft: *Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer* geht zurück auf die Beschlüsse der Jahresversammlung 1943, die eine Kommission mit dem Studium der gegenwärtig geltenden Bestimmungen und den sich aus der veränderten Lehrerbildung ergebenden Problemen beauftragte. Die gemeinsame Besprechung mit einer dieselbe Aufgabe behandelnden erziehungsrätlichen Kommission, die erst abschliessende Ergebnisse zeitigen wird, hat noch nicht eingesetzt. Die heutige Tagung soll durch Abklärung einiger grundsätzlicher Fragen die Richtung der Arbeit unserer Kommission näher bestimmen. In der Beurteilung des Studienreglements geht Prof. Dr. *J. Witzig* von den Anforderungen aus, die Unterricht und Erziehung an den Sekundarlehrer stellen. Die Doppelaufgabe der Sekundarschule: Vorbereitung auf das praktische Leben und auf die Mittelschule hat das Wesen der Schule und das Studium ihrer Lehrer weitgehend beeinflusst. Die Rücksicht auf die austretenden Schüler nötigt den Lehrer, den Anforderungen des praktischen Lebens Rechnung zu tragen; der Blick auf die Mittelschulen heisst ihn, an gewissen Mindestforderungen in den Leistungen festzuhalten, also die Standpunkte der Nützlichkeit und der Bildung ins Gleichgewicht zu bringen. Daraus erwuchs der Sekundarschule im Laufe der Zeit als grosse Not die Ueberlastung mit wenig befähigten Schülern. Daher muss die erste Forderung nach einer richtigen Reorganisation die Differenzierung der Schüler nach ihrer Begabung und Leistungsfähigkeit sichern; dann kann jede der beiden Schulstufen dem Schüler den seiner Bildungsfähigkeit entsprechenden Stoff bieten.

Die *Ausbildung des Sekundarlehrers* gliedert sich in die berufliche und die wissenschaftliche. Während

die letztere mit vier Semestern an der Universität gleich geblieben ist, hat die berufliche Schulung durch die Einrichtung des Oberseminars eine Verlängerung um ein Jahr erfahren. Es ist zu prüfen, ob der *Besitz des Primarlehrpatents für die Sekundarlehrer auch heute noch als Vorbildung zu verlangen sei*. Welche Bedeutung kommt Unter- und Oberseminar für die Ausbildung des Sekundarlehrers zu? Welche Aufgaben sind durch sie als gelöst zu betrachten, und welche andern verbleiben für die Hochschule? *Das Unterseminar* dient meist der allgemeinen Bildung, wozu noch die Kunstfächer und die Leibesübungen kommen. Die zentrale Stellung, die den sprachlichen Fächern eingeräumt ist, begrüssen wir im Interesse der Allgemeinbildung und der Kenntnis kultureller Erscheinungen. Damit erfüllt der Lehrplan des Unterseminars die Anforderungen, die an die Mittelschulbildung des Sekundarlehrers zu stellen sind.

Die berufliche Schulung am *Oberseminar* gliedert sich in die 5 Gruppen: Pädagogik, Didaktik Lehrpraxis, Anleitung zu selbständiger Arbeit und staatsbürgerliche Fächer. Dabei ist das Hauptgewicht auf die Praxis, nicht auf die pädagogische Theorie gelegt, wodurch die Bedürfnisse des künftigen Sekundarlehrers weitgehend befriedigt sind. Die an der Prüfung (von den meisten Kandidaten) erreichte Note 5 befreit die Sekundarlehrer vom weiteren Studium in Pädagogik und Psychologie. Die an beiden Seminarien gebotene Ausbildung in Turnen und Leibesübungen genügt auch für den Unterricht an unserer Stufe. Hingegen ist es wünschenswert, dass die Kandidaten während des Hochschulstudiums Gelegenheit zu körperlichem Training an den von der ETH veranstalteten Turnübungen haben. Es wäre jedoch unzweckmässig, die Ausbildung in diesen Fächern selbst an die Hochschule zu verlegen, weil die vier Semester kaum genügend Zeit für die wissenschaftlichen Gebiete übriglassen.

Die *Universität* hat das Wissen der verschiedenen Fachgebiete zu erweitern und zu vertiefen als fachliche Vorbereitung für den Unterricht an der Sekundarschule. Daneben aber soll sie den Studenten in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten einführen. Seit dem Studienreglement von 1906 sind die Wissensgebiete in die beiden Fachgruppen naturwissenschaftlich-mathematischer und sprachlich-historischer Richtung getrennt. Dadurch wurde der früher unbefriedigende Zustand beseitigt und zugleich die Voraussetzungen geschaffen für den Fachgruppenunterricht auf unserer Stufe. Dieser erwies sich aus pädagogischen und psychologischen Gründen dem Klassenunterricht in der Regel als überlegen. Somit sind durch das Studium die Bedingungen dafür gegeben, dass zwei Lehrer zusammen den ganzen Unterricht, einschliesslich der Kunstfächer, an einer Klasse erteilen. Nur die Verhältnisse mit der 2. Fremdsprache befriedigen nicht völlig; es kommt vor, dass an Landschulen die Schüler keine Gelegenheit zu ihrer Erlernung bekommen.

Die beiden Studienrichtungen sollen auch in Zukunft beibehalten und vom Fachgruppenunterricht nur dort abgewichen werden, wo er aus praktischen Gründen nicht durchführbar ist.

Als notwendige Ergänzung zu den an den Seminarien gebotenen pädagogischen und psychologischen Fächern vermissen wir am jetzigen Studium eine Pädagogik der sich an der Sekundarschule bietenden

Aufgaben und eine Psychologie des Sekundarschulalters. Sie sollen den künftigen Lehrer vertraut machen mit der Bildung und Erziehung seiner Schüler. Zudem besteht ein vermehrtes Bedürfnis nach Unterrichtspraxis, vor allem nach zusammenhängender Lehrlegenheit. Diese letztere Forderung ist wegen der Fremdsprache-Aufenthalte nur schwer zu erfüllen ohne Verlängerung des Studiums. Dies hätte wiederum schwerwiegende finanzielle Konsequenzen. Seit 1936 besteht im Thurgau eine vierwöchige Lehr- und Unterrichtspraxis; Bern hat das Studium der Sekundarlehrer von 4 auf 5 Semester erhöht, wobei das 5. in der Hauptsache der praktisch-pädagogischen Ausbildung reserviert bleibt. Dabei dauert aber in diesen beiden Kantonen die Ausbildung des Primarlehrers nur 4 Semester.

Unmittelbar an den mit Beifall aufgenommenen Vortrag schliesst die *Diskussion* an. Nach Vorschlag des Präsidenten befasst sie sich mit den Hauptfragen, die der Referent skizziert hat. Die Konferenz ist sich ohne weiteres klar darüber, dass

- a) *Die Vorbildung durch Unter- und Oberseminar sowie das Primarlehrerpatent als Vorbildung beizubehalten sind.* Die pädagogischen Fächer werden am Oberseminar vorzüglich erteilt und brauchen nicht durch entsprechende Kurse an der Universität doppelspurig geführt zu werden.

Zur Frage der Fachgruppen in Studium und Schulpraxis gibt der Präsident einleitend die positive Stellungnahme von Prof. Stettbacher und Erziehungsrat Karl Huber bekannt. Wo der *Fachgruppenunterricht* zur Anwendung kam, wurden in der Hauptsache gute Erfahrungen mit ihm gemacht. Gelegentlich wird die Führung einer Sekundarklasse durch nur einen Lehrer aus erzieherischen Gründen als vorteilhafter bezeichnet, während der Unterricht durch zwei verschiedene Lehrer zur Ueberlastung der Schüler führe. Diese Auffassung geht jedoch auf die mehr patriarchalischen früheren Verhältnisse zurück. Die Autorität und Stellung des Lehrers ist heute nicht mehr dieselbe wie damals. Gerade für das Entwicklungsalter mit seinen sich deutlich abzeichnenden Begabungs- und Charaktertypen bringt die Beeinflussung der Schüler durch zwei verschiedene Lehrerpersönlichkeiten sehr oft einen glücklichen Ausgleich. Das Fachgruppensystem setzt zudem den Lehrer in den Stand, in seinen Fächern sorgfältiger zu unterrichten, und ein sachlich gut fundierter Unterricht ist eines der besten Erziehungsmittel. Alle Gebiete wissenschaftlich und methodisch zu beherrschen vermag ein Lehrer heute nur noch in Ausnahmefällen, das bestätigt eine Reihe von Votanten. Sodann bedeutet der Unterricht in allen Fächern angesichts der berechtigten Forderungen der Mittelschulen eine Ueberbürdung des Lehrers.

- b) *Bei voller Würdigung der gegen den Fachgruppenunterricht erhobenen Einwände tritt die Konferenz geschlossen für seine Weiterführung ein, weil er unserer Stufe am ehesten gerecht zu werden vermag und unserem Studium entspricht.*

Die berufliche Ausbildung auch des Sekundarlehreramtscandidaten ist durch das Oberseminar verbessert worden. Was Studierende und Lehrer an der Uebungs-

schule noch vermissen, ist eine bessere psychologische Kenntnis unseres Schulalters und eine vermehrte Unterrichtspraxis. Die Versammlung spricht sich in orientierender Abstimmung mit grosser Mehrheit dahin aus, dass

- c) *die allgemeine Ausbildung in Psychologie und Pädagogik an den Seminaren auch für die Kandidaten des Sekundarlehrerpatents genüge; sie bedarf aber noch der Ergänzung durch eine Psychologie der Stufe und zusammenhängende Schulpraxis.*

Die Kommission wird die Wege suchen, wie diesem Bedürfnis ohne Verlängerung des Studiums entsprochen werden kann.

- d) *Auch die Kunstfächer und Leibesübungen sind durch Unter- und Oberseminar genügend berücksichtigt; den Kandidaten wird empfohlen, für ihr persönliches Training die Turnübungen an der ETH zu besuchen.*

Ein Antrag E. Schmid, Zürich, die Teilnahme obligatorisch zu erklären, wird einstimmig abgelehnt mit der Begründung, dass dann auch den Kunstfächern Singen und Zeichnen die gleiche Erweiterung zugestanden werden müsste, was zur Kürzung des wissenschaftlichen Studiums führen würde.

In engem Zusammenhang miteinander stehen die *Dauer des Studiums* und die *zweite Fremdsprache*, sei es unser nationales Italienisch oder die Weltsprache Englisch. Die Vertreter der naturwissenschaftlichen Richtung betonen, dass 4 Semester für ihre Ausbildung sehr knapp sei; falls ein fünftes angeschlossen würde, wäre die Absolvierung an einer fremdsprachigen Universität zu empfehlen, um damit zugleich dem verlangten Aufenthalt im französischen Sprachgebiet zu genügen. Für die Kandidaten sprachlich-historischer Richtung kommt eine Belastung mit einer verbindlichen zweiten Fremdsprache ohne Kürzung der Geschichte nicht in Frage, und dies ist in einem demokratischen Staate mit starker Betonung der geschichtlichen Ueberlieferung nicht zu empfehlen. Es lässt sich aber denken, dass der Lehrer die 2. Fremdsprache wenigstens so weit beherrscht, dass er ihre Anfänge unterrichten kann. Die Versammlung gibt der Kommission den Auftrag,

- e) *die Dauer des Studiums und den Einbezug der 2. Fremdsprache einer näheren Prüfung zu unterziehen und, falls ein 5. Semester in Frage kommt, seine Gestaltung zu studieren.*

Die ergiebige Aussprache dehnte sich bis gegen 18 Uhr aus und brachte für die weitere Arbeit der Kommission wertvolle Anregungen. Darauf schloss Präsident Rud. Zuppinger seine letzte auf gewohnt gewandte Art geleitete Versammlung mit dem Dank an die Teilnehmer.

J. J. Ess.

„Erziehung zur Freiheit“

war das Thema des Schweizerischen Lehrertages 1944 in Bern. Unter dem gleichen Titel sind in der Schriftenreihe des Schweizerischen Lehrervereins die Reden von Bundesrat Nobs, Stadtpräsident Bärtschi, Dr. Ida Somazzi, Prof. Dr. Piaget, Prof. D. Sganzi, Alfred Keller und Dr. Jaggi erschienen. — Es sind für jeden Schweizer Reden von bleibendem Wert.

Die Schrift kann bei H. Frei, Zürich 4, Schimmelstrasse 12, bestellt werden. Preis einschliesslich Porto Fr. 2.—.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.

Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.